



STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-171/2021-2026
 Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
 Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Andreas Ruck Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Begründung:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen.

Streichen des Absatzes (3) des § 13

§ 13 Wasserbeitrag	
alt:	neu:
Entsteht der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffungsbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020, beträgt abweichend von § 13 Abs. 2 der Beitrag 1,72 €/m ² (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).	entfällt.

<p>für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, abweichend von § 26 Abs. 4 je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.</p> <p>Q₃₄ 5,25 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p> <p>Q₃₁₀ 6,47 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p> <p>ab Q₃₁₆ 10,44 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p>	
---	--

Streichen des Absatzes (4) des § 28

§ 28 Verwaltungsgebühren	
alt:	neu:
<p>(4) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 abweichend von § 28 Abs. 3 dafür eine Kostenpauschale von 34,80 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) erhoben.</p>	<p>(4) entfällt.</p>

Ergänzen des § 36

§ 36 Inkrafttreten	
alt:	neu:
<p>Diese Satzung ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.</p> <p>Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt</p>	<p>Diese Satzung ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.</p> <p>Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt</p>

Pohlheim <u>tritt</u> am 01.01.2021 in Kraft.	Pohlheim <u>trat</u> am 01.01.2021 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2023 in Kraft.
---	---

b) Wie bereits für die Vorjahre wurde turnusgemäß eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots hat die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2023 und unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung aus den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Wasserversorgungseinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Wasserversorgung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Wasserversorgung in einem nur geringen Umfang in Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Laut aktueller Rechtsprechung dürfen bis zu 50 % der Gesamtkosten über die Grundgebühr abgedeckt werden, wenn diese die Fixkosten nicht übersteigen. Mit der Festsetzung der "kleinsten" Grundgebühr auf 5,35 Euro (brutto) würden ca. 14 % der Gesamtkosten abgegolten.

Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

alt (2021/2022)

Grundgebühr:	Q 3 4	5,35 Euro / Monat (brutto)	5,35 Euro / Monat (brutto)
	Q 3 10	8,53 Euro / Monat (brutto)	8,22 Euro / Monat (brutto)
	ab Q 3 16	12,36 Euro / Monat (brutto)	12,18 Euro / Monat (brutto)

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Benutzungsgebühr kalkuliert:

alt (2021/2022)

Benutzungsgebühr:	2,40 Euro / m ³ (brutto)	1,85 Euro / m ³ (brutto)
-------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Neben der allgemein extremen Preisentwicklung sind der Wasserbezug und der gemäß des Kommunalen Abgabegesetzes vorgesehene Ausgleich von gebührenrechtlichen

Unterdeckungen aus den Jahren 2019/2020 hauptursächlich für die Gebührenerhöhung verantwortlich.

Seit der letzten Kalkulationsperiode sind die Wasserbezugskosten um im Durchschnitt 0,30 Euro / m³ brutto gestiegen, was in etwa 55 % der Gebührenerhöhung ausmacht.

Für einen "idealtypischen Haushalt" mit vier Personen in einem Einfamilienhaushalt, mit ca. 130 m³ Wasserverbrauch würde dies in der Gesamtrechnung eine Mehrbelastung von 71,50 € (brutto) oder ca. 24 % im Jahr bedeuten.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Ändern der Absätze (3) und (4) des § 26

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühren	
alt:	neu:
(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m ³ <u>1,85</u> € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).	(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m ³ <u>2,40</u> € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.	(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.
Q ₃₄ 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	Q ₃₄ 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
Q ₃₁₀ <u>8,22</u> € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	Q ₃₁₀ <u>8,53</u> € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
ab Q ₃₁₆ <u>12,18</u> € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	ab Q ₃₁₆ <u>12,36</u> € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Betriebskommission befasste sich mit dieser Angelegenheit am 22.11.2022 und hat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen. Aus formellen Gründen muss die Abstimmung am 30.11.2022 wiederholt werden. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung wird mündlich berichtet.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit der Angelegenheit befassen. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung wird mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die **Stadtverordnetenversammlung** beschließt, der nachfolgenden 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 15. Dezember 2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 13 - Wasserbeitrag - erhält folgende Fassung:

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,75 €/m² (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).

II.

§ 25 - Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Aufwand für die Ersterstellung des Hausanschlusses bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag 2.728,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

je m Anschlusslänge

befestigter Oberfläche	267,45 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
unbefestigter Oberfläche	144,45 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag: 1.123,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

je m Anschlusslänge: 17,12 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (6) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag von 32,10 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.
- (7) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

III.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,40 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Q 3 10 8,53 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

ab Q 3 16 12,36 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

IV.

§ 28 - Verwaltungsgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (3) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird dafür eine Kostenpauschale von 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) erhoben.

V.

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister

Anlagen: 1